

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der nextbike GmbH für Werbebuchungen

1. Geltungsbereich

1.1. Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbebuchungen auf Werbeflächen der nextbike GmbH sowie angeschlossener Systemmarken (nachfolgend insgesamt als „nextbike“ bezeichnet) gelten gegenüber Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtlichen Sondervermögen für alle Werbebuchungen ausschließlich.

1.2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn nextbike ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn nextbike auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. „Werbeflächen“ im Sinne dieser AGB sind Flächen an Fahrrädern, an Informationsstelen von Fahrradverleihstationen und in elektronischen Medien (Website, App, etc.) sowie sonstige Flächen, welche von nextbike dazu bestimmt sind Werbemittel auf diesen zu platzieren.

2.2. „Werbefebuchung“ im Sinne dieser AGB ist der Vertrag zwischen nextbike und dem Auftraggeber über die Veröffentlichung und Verbreitung eines oder mehrerer Werbemittel des Auftraggebers auf Werbeflächen von nextbike.

2.3. Ein „Werbemittel“ ist die als Ausdrucksmittel objektivierte und erkennbare Form einer Werbebotschaft. Ein Werbemittel kann aus einem oder mehreren Elementen bestehen, insbesondere aus Texten, Grafiken oder Bildern. Als Gegenstand von Werbebuchungen kommen grundsätzlich die Werbemittel und Formate in Betracht, die in der zum Zeitpunkt der Werbebuchung jeweils gültigen Preisliste von nextbike ausgewiesen sind. Sonderformate und -werbeformen müssen mit nextbike vereinbart werden.

2.4. „Bereich“ im Sinne dieser AGB ist der Ort, an dem die Veröffentlichung der Werbemittel erfolgt. Dieser kann auf eine bestimmte Stadt, das Verbreitungsgebiet einer Systemmarke oder ein elektronisches Medium (App, Website, etc.) begrenzt werden oder mehrere Veröffentlichungsorte kombinieren.

3. Vertragsschluss

3.1. Angebote von nextbike (insbesondere die in der Preisliste für Werbebuchungen angegebenen Preise) sind freibleibend und unverbindlich und abhängig von der jeweiligen Verfügbarkeit von Werbeflächen, sofern

sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

3.2. Der Auftraggeber kann Angebote für Werbebuchungen gegenüber nextbike in Textform abgeben. Das jeweilige Angebot hat Angaben zur gewünschten Anzahl der mit Werbemitteln zu belegenden Werbeflächen, dem Inhalt der Werbemittel und dem gewünschten Zeitraum der Nutzung der Werbeflächen sowie gegebenenfalls dem Bereich der Veröffentlichung zu beinhalten. Angebote des Auftraggebers kann nextbike innerhalb von 14 Tagen nach deren Zugang annehmen.

3.3. Die Werbebuchung kommt mit Bestätigung durch nextbike zustande. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Bestätigung seitens nextbike der Bezeichnung als solche und muss in Textform abgegeben werden.

3.4. Durch die Bestätigung gemäß Ziffer 3.3. kommt eine verbindliche Werbebuchung („Festauftrag“) zustande.

3.5. Angebote von Werbeagenturen und Werbevermittlern werden von nextbike nur angenommen, sofern diese ihren jeweiligen Auftraggeber benennen und eine entsprechende Beauftragung nachweisen.

3.6. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen nextbike und Auftraggeber ist die zwischen den Parteien geschlossene Werbebuchung, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hierdurch werden alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wiedergegeben. Mündliche Zusagen von nextbike vor Abschluss der Werbebuchung sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch die Werbebuchung ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

3.7. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern, Prokuristen und Vertriebsmitarbeitern sind die Mitarbeiter von nextbike nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

4. Bereitstellung von Werbemitteln

4.1. Der Auftraggeber hat die Werbemittel rechtzeitig und in der vereinbarten Form (regelmäßig als Druckdaten in elektronischer Form) bereitzustellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der nextbike GmbH für Werbebuchungen

4.2 Werbemittel sind spätestens 4 Wochen vor dem Beginn des vereinbarten Veröffentlichungszeitraums bereitzustellen. Die Bereitstellung hat in digitaler Form per E-Mail an mediavertrieb@nextbike.de oder den jeweiligen Kundenberater zu erfolgen. Für die rechtzeitige und einwandfreie Bereitstellung von Werbemitteln ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Werbemittel kann nextbike Ersatz anfordern, ohne hierzu jedoch verpflichtet zu sein.

4.3. Sofern der Auftrag wegen nicht ordnungsgemäßer, insbesondere verspäteter oder unterbliebener Bereitstellung einwandfreier und geeigneter Werbemittel nicht durchgeführt werden kann und nextbike trotz angemessener Bemühungen keine Ersatzbuchung eines Dritten beibringen kann, ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

5. Veröffentlichungszeitraum von Werbemitteln

5.1. Die Werbemittel werden in dem(n) zwischen den Parteien in der Werbebuchung vereinbarten Zeitraum(-räumen) veröffentlicht („Veröffentlichungszeitraum“).

5.2. Sofern eine Veröffentlichung im vereinbarten Zeitraum aufgrund schlechter Witterungsbedingungen oder einer anderen Gefahr der Beschädigung der Werbeflächen oder aufgrund technischer Störungen nicht möglich ist, ist nextbike berechtigt den Veröffentlichungszeitraum zu verschieben. Der Auftraggeber wird von nextbike schnellstmöglich über die Unmöglichkeit der Veröffentlichung und den alternativen Veröffentlichungszeitraum informiert. Der nextbike zustehende Vergütungsanspruch wird in diesem Falle nicht berührt.

6. Ablehnung der Veröffentlichung

6.1. nextbike behält sich vor die Vollziehung eines Werbeauftrags zu verweigern, wenn Inhalt, Form und/oder Gestaltung eines Werbemittels von den vertraglichen Vereinbarungen abweichen oder gegen Gesetze, behördliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder die Veröffentlichung nextbike aus anderen - sachlich gerechtfertigten, der Sphäre des Auftraggebers entstammenden - Gründen nicht zumutbar ist.

6.2. Die Ablehnung der Vollziehung eines Werbeauftrags oder der Veröffentlichung eines Werbemittels wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

6.3. Sofern der Auftrag wegen eines Grundes nach Ziffer 6.1. nicht durchgeführt werden kann und nextbike trotz angemessener Bemühungen keine

Ersatzbuchung eines Dritten beibringen kann, ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

7. Leistungserbringung durch Dritte

nextbike ist stets berechtigt, sich zur Erfüllung der geschuldeten Leistungen Dritter (z. B. Partnerunternehmen, freie Mitarbeiter, etc.) zu bedienen.

8. Konkurrenzausschluss/ Platzierungswünsche

8.1. Ein Konkurrenzausschluss kann durch nextbike nicht allgemein zugesichert werden und wird nur gewährt, soweit dies zwischen dem Auftraggeber und nextbike schriftlich vereinbart ist.

8.2. Die Platzierung der Werbemittel erfolgt nach Ermessen von nextbike innerhalb des Bereichs, für welchen eine Werbebuchung vorgenommen wurde. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf eine lokale Begrenzung der Platzierung von Werbemitteln, welche über die Platzierung in einem bestimmten Bereich hinausgeht (so kann etwa bei einem Werbeauftrag im Systembereich metropolradRuhr eine Platzierung der Werbemittel in allen, dem Systembereich zugehörigen, Gemeinden erfolgen)

8.3. Bei der Veröffentlichung von Werbemitteln an Fahrrädern in einer bestimmten Stadt werden die Werbemittel auf Fahrrädern in dieser Stadt angebracht. Es kann jedoch von nextbike nicht garantiert werden, dass sich die mit Werbemitteln belegten Fahrräder während des gesamten Veröffentlichungszeitraums in der jeweiligen Stadt befinden, da es den Nutzern bestimmter Systemmarken gestattet ist Fahrräder in mehreren unterschiedlichen (zum Gebiet der Systemmarke gehörenden) Städten auszuleihen und zurückzugeben.

9. Preise/ Zahlungsbedingungen

9.1. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9.2. nextbike stellt dem Auftraggeber eine Rechnung über die Kosten der Werbebuchung. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 30 Tage vor Beginn des Veröffentlichungszeitraums zu begleichen.

9.3. Im Falle eines Verzuges des Auftraggebers ist nextbike berechtigt, die weitere Ausführung der laufenden Werbebuchung bis zur vollständigen Bezahlung der Außenstände zurückzustellen und für weitere Werbebuchungen Vorauszahlung zu verlangen. Die sich für den Fall des Verzuges des Auftraggebers aus dem Gesetz ergebenden Ansprüche von nextbike bleiben unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der nextbike GmbH für Werbebuchungen

9.4. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist nextbike berechtigt, die weitere Ausführung der laufenden Werbebuchung von der teilweisen oder vollständigen Vorauszahlung aller nextbike aus der Werbebuchung zustehenden Beträge abhängig zu machen.

9.5. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Haftung

10.1. nextbike haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10.2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet nextbike – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf. Die Haftung von nextbike ist in diesen Fällen begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

10.3. nextbike haftet nach Ziffer 10.2. höchstens bis zu einem Betrag in Höhe des Gesamtvolumens der Werbebuchung.

10.4. Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer bei Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen nach Ziffer 10.2. – ausgeschlossen.

10.5. Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse nach Ziffern 10.2. und 10.4. gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung oder für die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

10.6. Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse nach Ziffern 10.2. und 10.4. gelten auch für persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Angestellten, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von nextbike.

11. Rechte wegen Mängeln

11.1. Reklamationen müssen vom Auftraggeber bei offensichtlichen Mängeln spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Werbung geltend gemacht werden. Nicht offensichtliche Mängel müssen spätestens ein Jahr nach dem Ende des jeweiligen Veröffentlichungszeitraums gerügt werden. Bei fehlerhafter Veröffentlichung eines Werbemittels, trotz rechtzeitiger Bereitstellung einwandfreier Vorlagen und rechtzeitiger Rüge, kann der Auftraggeber die Ersatzveröffentlichung in einwandfreiem Zustand verlangen. Der Anspruch auf

Nacherfüllung ist ausgeschlossen, wenn dies für nextbike mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

11.2. Ansprüche gegenüber nextbike wegen Schäden oder Aufwendungen aufgrund von Mängeln verjähren nach einem Jahr. Alle sonstigen Ansprüche gegenüber nextbike wegen Schäden oder Aufwendungen verjähren nach zwei Jahren ab dem Datum der Anspruchsentstehung. Diese Regelung findet keine Anwendung in Fällen von Ziffer 10.1. oder in Fällen grober Fahrlässigkeit seitens nextbike. In solchen Fällen richtet sich die Haftung durch nextbike nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Rechtsgarantie

Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Werbebuchung erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der zur Veröffentlichung bestimmten bereitgestellten Werbemittel. Er stellt nextbike im Rahmen der Werbebuchung von allen Ansprüchen Dritter frei, die von diesen gegen nextbike im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Werbemittel geltend gemacht werden. Der Auftraggeber stellt nextbike diesbezüglich zudem von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung frei. Schließlich ist der Auftraggeber verpflichtet, nextbike nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen und über Unterlassungserklärungen oder einstweilige Verfügungen im Hinblick auf Rechte Dritter unverzüglich schriftlich zu informieren.

13. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt berechtigen nextbike, die Veröffentlichung der Werbemittel so lange hinauszuschieben, wie das Ereignis andauert. Wird nextbike die Veröffentlichung infolge höherer Gewalt – mindestens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten – unmöglich, wird nextbike von der Veröffentlichungspflicht frei. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche nextbike nicht zu vertreten hat und durch die nextbike die Veröffentlichung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z. B. bei Streik, rechtmäßiger Aussperrung, (Bürger-) Krieg, Terrorakten, Unruhen, Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrverboten, Energie- und Rohstoffmangel und von nextbike nicht zu vertretender, nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wird nextbike von der Veröffentlichungspflicht frei, ist der Auftraggeber berechtigt, von der Werbebuchung zurückzutreten.

14. Sonstiges

14.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Werbeaufträgen ist Leipzig. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

14.2. Anwendbares Recht ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.